

BVGer E-4543/2006 vom 25. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4543_2006

FR: TAF E-4543/2006 du 25 août 2010

IT: TAF E-4543/2006 del 25 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung der ablehnenden Asylgesuche führte das Bundesamt aus, bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft sei der Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend. Deshalb setze die Asylgewährung voraus, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Asylentscheides nach wie vor einer asylrelevanten Bedrohung ausgesetzt und auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen sei. Die Beschwerdeführer hätten geltend gemacht, den Kosovo wegen des Krieges verlassen zu haben und überdies sei deren Haus niedergebrannt worden. Der von den Beschwerdeführer geltend gemachte Kriegszustand sei am 24. Juni 1999 vom jugoslawischen Parlament aufgehoben worden. Aufgrund der veränderten Situation im Kosovo seien diese Vorbringen zum Zeitpunkt des Asylentscheides nicht asylrelevant. Die Asylgewährung setze voraus, dass eine asylsuchende Person staatlichen Verfolgungsmassnahmen aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen ausgesetzt sei oder solche zu befürchten habe. Der Beschwerdeführer mache geltend, wegen seiner Desertion in der Kriegszeit eine Strafe befürchten zu müssen. Die in Serbien und Montenegro wegen Desertion erfolgte Strafe weise rein militärstrafrechtlichen Charakter auf. Auch der Umstand, dass bei Desertion eine schwere Strafe drohe, begründe für sich allein den asylbeachtlichen Charakter der Bestrafung nicht. Aus den Akten seien keine Hinweise zu entnehmen, die darauf schliessen liessen, der Bestrafung liege eine asylbeachtlich bedeutsame Motivation zugrunde. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass das jugoslawische Parlament am 26. Februar 2001 ein Amnestiegesetz, das am 3. März 2001 in Kraft getreten sei, verabschiedet habe. Unter die Amnestie falle unter anderem die Straftatbestände der Refraktion, Desertion und Befehlsverweigerung, die bis zum 7. Oktober 2000 begangen worden seien. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Desertion würde somit unter die Amnestie fallen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Angst, bei einer Rückkehr in den Kosovo müsse er wegen seiner Dienstzeit im serbischen Militär Racheakte befürchten, sei ebenfalls unbegründet, da nicht hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorlägen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach wirtschaftliche Gründe in Serbien und Montenegro zur Ausreise geführt hätten, seien ebenfalls nicht asylrelevant. Die Vorinstanz beurteilte die von der Beschwerdeführerin angeführten Übergriffe (Beschimpfungen) durch Dritte, unter Hinweis auf das Schutzsystem im Kosovo, nicht als asyrelevant, da vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitskräfte auszugehen sei.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe vom 3. Juni 2005 wurde den diesbezüglichen Erwägungen entgegeng gehalten, der Beschwerdeführer falle aufgrund seines langen Auslandsaufenthalts,

seines albanischen Namens und seiner Ethnie nicht unter das Amnestiegesetz. Er sei zur Zeit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ausser Land gewesen und habe sich den jugoslawischen Behörden nicht gestellt. Er werde deshalb weiterhin als Deserteur verfolgt und habe eine unverhältnismässige Strafe aufgrund seiner Ethnie zu befürchten. Der Staat könne und wolle die Beschwerdeführer nicht vor den Übergriffen schützen und sie seien an Leib und Leben gefährdet.

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung vom 30. Juni 2005 an ihren Erwägungen fest und erachtete die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Einwände, weshalb er (der Beschwerdeführer) nicht unter das Amnestiegesetz falle, als haltlos. Es handle sich um eine Behauptung, die nicht mit den tatsächlichen dortigen Gegebenheiten übereinstimme. Der Vorinstanz seien keine solchen Fälle bekannt. Ferner bestünde 6 Jahre nach dem Krieg für die serbischen Behörden keinerlei Interesse mehr, den Beschwerdeführer zu belangen.

E. 4.4

Mit Vernehmlassung vom 7. September 2009 hielt die Vorinstanz auch nach der Einzelfallabklärung durch die Schweizer Botschaft in Pristina an ihren Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Als Begründung führte die Vorinstanz aus, bei den Beschwerdeführern handle es sich unbestritten um Volkszugehörige der Minderheit der Roma. Entgegen den Angaben des Beschwerdeführers sei er indessen in W. _____ (Montenegro) geboren, wo sein Vater sich in den Sechziger- oder Siebzigerjahre niedergelassen habe und auch heute noch lebe. Davor habe dieser in X. _____ (Nachbarort von H. _____; Gemeinde Y. _____ im Kosovo) gelebt. Die Familienangehörigen des Beschwerdeführers lebten in Montenegro, der Schweiz oder in Deutschland. Zudem besitze der Familienverband Häuser in X. _____. Gemäss eigenen Angaben würden schliesslich ein Onkel der Beschwerdeführerin mit erwachsenen Kindern in H. _____ wohnen. Aus der Einzelfallabklärung gehe hervor, dass der vor der Vorinstanz und der Beschwerdeinstanz vorgetragene Sachverhalt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genüge. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er werde im Kosovo aufgrund seiner Desertion verfolgt, müsse im Licht des Abklärungsergebnisses als tatsachenwidrig interpretiert werden, da er sich nie im Kosovo niedergelassen habe.

E. 4.5

Mit Replik vom 24. September 2009 bestätigten die Beschwerdeführer, dass er (der Beschwerdeführer) in W. _____ (Montenegro) geboren sei. Hingegen stimme es nicht, dass er sich nie im Kosovo niedergelassen habe. Zwei Wochen nach seiner Geburt seien seine Eltern mit ihm und seinen Geschwistern in den Kosovo zurückgekehrt, wo er auch aufgewachsen sei. 1990 habe er in H. _____ ein barackenähnliches Haus gekauft. Im Jahre 1991 sei er für drei Jahre nach Deutschland gegangen und danach wieder nach H. _____ zurückgekehrt, wo er im Jahr 1999 in die serbische Armee eingezogen worden sei.

E. 5

Vorab ist von Amtes wegen zu prüfen, ob von der kosovarischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

E. 5.1

Dabei ist festzustellen, dass sich Montenegro im Jahre 2006 als unabhängiger, souveräner Staat von Serbien abgespalte. Am 17. Februar 2008 löste sich vom verbliebenen Serbien die Republik Kosovo ebenfalls los und erklärte die staatliche Unabhängigkeit. Am 15. Juni 2008 trat die neue Verfassung in Kraft. Eine Reihe von Staaten - darunter die Schweiz - haben den Kosovo seit der Unabhängigkeitserklärung als souveränen Staat anerkannt. Am 6. März 2009 bezeichnete der Bundesrat den Kosovo als verfolgungssicheren Staat ("Safe Country"). Dieser Beschluss trat am 1. April 2009 in Kraft. Massgebliche Kriterien für die Bezeichnung eines Staates als "Safe Country" sind insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechts- und Flüchtlingsbereich.

E. 5.2

Der neue Staat Kosovo verabschiedete am 20. Februar 2008 ein Nationalitätengesetz (N° 03/L 034), das am 15. Juni 2008 in Kraft trat. Gemäss Art. 29 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten Personen, die am 1. Januar 1998 die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen und deren Wohnsitz ebenso auf dem Gebiet des heutigen Kosovos hatten, ungeachtet einer Doppelbürgerschaft und deren aktuellen Wohnsitzes als kosovarische Staatsangehörige. Diese Regelung gilt auch für direkte Nachkommen (Art. 29 Abs. 2) sowie für alle anderen Personen, die nach dem 1. Januar 1998 nach den Regeln der UNMIK (UNMIK Regulation N° 2000/13) im Bevölkerungsregister eingetragen waren. Kein Kriterium für den Erhalt der kosovarischen Staatsangehörigkeit ist die Ethnie (vgl. dazu auch das zur Publikation vorgesehene Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE D-7561/2008 vom 15. April 2010).

E. 5.3

Hinsichtlich der Staatszugehörigkeit des Beschwerdeführers ist auf dessen Herkunftsangaben abzustützen, da die Abklärung durch die Schweizer Botschaft (vgl. A 54) auf Aussagen einer einzigen Privatperson beruhen, gemäss derer der Beschwerdeführer in Z._____ (Montenegro) geboren sei und nie im Kosovo gelebt habe. Der Beschwerdeführer hatte demgegenüber anlässlich der Befragungen bei der Vorinstanz konstant angegeben, im Kosovo gewohnt zu haben, bis er im Jahre 1999 in die serbische Armee eingezogen worden sei. Mit Replik vom 24. September 2009 erklärte er, er sei zwar in W._____ (Montenegro) geboren, indessen zwei Wochen nach seiner Geburt mit seinen Eltern in den Kosovo zurückgekehrt. Es gibt keine gegenteilige Anhaltspunkte, nach welchen der Aussage der Auskunftsperson der Schweizer Botschaft mehr Gewicht beizumessen wäre, als den diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers. Im Gegenteil, die Abklärung der Botschaft ergab, dass die Familie AA._____ in X._____ ein Grundstück besitzt, was eher auf den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Kosovo hindeuten dürfte. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers hatte er - abgesehen von einem dreijährigen Aufenthalt in Deutschland - bis im Jahre 1999 in H._____ gewohnt. Ungeachtet seiner Geburt in Z._____ (Montenegro) schliesst das Gericht daraus, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz am 1. Januar 1998 im Kosovo hatte. Demzufolge ist davon auszugehen, dass er die damalige jugoslawische Staatsangehörigkeit innehatte und heute in Anwendung von Art. 29 i.V.m. Art. 28 des kosovarischen Nationalitätengesetzes (N° 03/L 034) kosovarischer Staatsangehöriger ist.

E. 6

Hinsichtlich der Asylvorbringen der Beschwerdeführer ist vorab festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht mit den diesbezüglichen Erwägungen der angefochtenen Verfügungen einhergeht.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, er befürchte eine asylrelevante staatliche Verfolgung, weil er im August 1999 aus der jugoslawischen Armee geflüchtet sei. Das BFM führte aus, das jugoslawische Parlament habe am 26. Februar 2001 ein am 3. März 2001 in Kraft getretenes Amnestiegesetz verabschiedet, nach welchem die Straftatbestände, Desertion, Refraktion und Befehlsverweigerung, die bis zum 7. Oktober 2001 erfüllt worden seien, strafrechtlich nicht mehr verfolgt und sanktioniert würden.

E. 6.2

Wie aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, ist der Beschwerdeführer kosovarischer Staatsangehöriger. Diesfalls ist zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt begründet Furcht vor Verfolgung seitens des Staates Kosovo hat, weil er im Jahre 1999 aus der serbischen Armee desertierte. Der Kosovo gilt wie unter E. 5.1 ausgeführt als "Safe Country", bei dem gesetzlich vermutet wird, dass dieser verfolgungssicher ist. Sollten konkrete Hinweise auf Verfolgung durch die Beschwerdeführer substantiiert geltend gemacht werden, kann die gesetzliche Vermutung umgestossen werden. Aufgrund der Staatenenspaltung des Kosovos von Serbien liegen offensichtlich keine konkreten Hinweise auf Verfolgung durch den Staat Kosovo vor.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, er habe Angst vor künftigen Racheakten seitens der Nachbarn, weil er in der serbischen Armee gedient habe, weshalb er nicht nach H. _____ zurückkehren könne. Das BFM sah indessen in diesen Vorbringen des Beschwerdeführers keine konkrete Bedrohung, vielmehr gründe die Angst des Beschwerdeführers vor Verfolgung auf einer blossen Vermutung. In der Beschwerde hielt der Beschwerdeführer diesen Erwägungen nichts entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die befürchteten Racheakte ebensowenig für begründet, zumal der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge nur kurz in der jugoslawischen Armee gedient und daraufhin desertiert habe, weil er nicht im Krieg habe mitmachen wollen (vgl. A21 S. 6, 10).

E. 6.4

Die Beschwerdeführer machten weiter geltend, den Kosovo wegen des Krieges verlassen zu haben und überdies sei während dieser Zeit ihr Haus niedergebrannt. Das BFM führte in seinen Erwägungen hiezu aus, der Krieg sei am 24. Juni 1999 vom jugoslawischen Parlament aufgehoben worden. Die Vorbringen der Beschwerdeführer seien eine Folge der damaligen Situation im Kosovo gewesen. Aufgrund der veränderten Situation im Kosovo seien diese jedoch nicht mehr asylrelevant. Das Bundesverwaltungsgericht stimmt den Erwägungen des BFM zu. Die Vorbringen entbehren zum heutigen Zeitpunkt jeglicher Asylrelevanz. Die Beschwerdeführer hielten den vorinstanzlichen Erwägungen in der Beschwerde denn auch nichts entgegen.

E. 6.5

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Beschimpfungen als Zigeunerin, welche sie im Kosovo habe erleiden müssen, beurteilte das BFM in seiner Verfügung vom

3. Mai 2005 aufgrund der vorhandenen Schutzstrukturen durch die KFOR und die internationale Polizei der UNMIK, welche mit der kosovarischen Polizei (Kosovo Police Service) im Kosovo zusammengearbeitet habe, als ausreichend. Auch diese Einschätzung teilt das Bundesverwaltungsgericht.

E. 6.6

Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich, dass die gesetzliche Vermutung des verfolgungssicheren Staates von den Beschwerdeführern nicht widerlegt werden kann. Die Beschwerdeführer haben zum heutigen Zeitpunkt im Kosovo klar keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten. Sie erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht und es ist ihnen kein Asyl in der Schweiz zu gewähren.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 8.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Grundsatz der Nichtrückweisung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Vorliegend wurde bereits rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, (Grosse Kammer), Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.4.1

Mit Replik vom 24. September 2009 nahm die Rechtsvertreterin im Namen der Beschwerdeführer hinsichtlich des Abklärungsergebnisses der Schweizer Botschaft in Pristina Stellung und wendete ein, das erwähnte Grundstück gehöre einem Onkel des Beschwerdeführers und die zwei sich im Bau befindenden Häuser gehörten ebenfalls seinen Onkeln. Das Haus des Beschwerdeführers sei abgebrannt worden. Sein jüngerer Bruder, der mit seiner Frau und seinen beiden Kindern in H. _____ lebe, wohne bei dessen Schwiegervater. Die Beschwerdeführer könnten unmöglich bei deren Verwandten leben, da kein genügender Wohnraum vorhanden sei. Auf finanzielle Unterstützung der im Ausland lebenden Verwandten könnten die Beschwerdeführer nicht zählen, da diese selber ums Überleben kämpfen müssten. Entgegen der vorinstanzlichen Annahme, lebten nur noch eine einzelne Person und eine einzige Roma-Familie in der Nachbarschaft, die sich im Krieg jedoch auf die Seite der Albaner geschlagen hätten. Zu den in der Vernehmlassung hingewiesenen zahlreichen Strafanzeigen sei zu erwähnen, dass lediglich der Sohn D. _____ in der Schule Probleme gemacht habe und gewalttätig gegen Mitschüler gewesen sei.

E. 8.4.2

In der Rechtsmitteleingabe vom 3. Juni 2005 hielten die Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Erwägungen entgegen, als Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma sei ihnen der Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt verwehrt. Sie hätten weder Besitz in Montenegro noch im Kosovo und wüssten nicht wo leben. Von der Familie AA. _____ lebe niemand mehr im Kosovo und auch niemand mehr in einem anderen Teil von Serbien und Montenegro. Die Brüder des Beschwerdeführers hätten ebenfalls in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. In einer weiteren Eingabe vom 11. Oktober 2005 seitens der Beschwerdeführer wurde auf den schlechten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hingewiesen und ein Bericht der SFH (Info-Börse, 2005) zur aktuellen Situation der Roma im Kosovo nachgereicht. In einem ärztlichen Bericht des Kantonsspitals AB. _____ wurden bei der Beschwerdeführerin rezidivierende Synkopen im Rahmen einer psychosozialen Belastungsstörung, eine posttraumatische Angststörung und eine Hypochromie microzytärer Anämie diagnostiziert. Die Beschwerdeführerin wurde medikamentös und psychotherapeutisch ambulant behandelt.

E. 8.4.3

Im Rahmen einer zweiten Vernehmlassung vom 7. September 2009 liess die Vorinstanz aufgrund des Grundsatzentscheids des BVGE 2007/10 eine Einzelfallabklärung durch die Schweizer Botschaft in Pristina durchführen. Dabei hielt sie fest, die zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Einzelfallabklärungen vom 9. Dezember 2008 betreffend den Bruder des Beschwerdeführers (...) und vom 13. Februar 2009 betreffend dessen Onkel väterlicherseits (...) könnten auch in Bezug auf die Beschwerdeführer verwendet werden. Diese hätten ergeben, dass sich die Familienmitglieder des Beschwerdeführers zwar alle im Ausland befänden, die Familie AA. _____ indessen in X. _____ ein Grundstück besitze, auf welchem drei Häuser stünden. Eines sei zwar durch den Krieg zerstört worden und die beiden anderen seien zum Zeitpunkt der Abklärungen im Dezember 2008 noch nicht fertig gebaut, jedoch in einem guten Zustand gewesen. Weitere Familien, die den Minderheiten der Roma und Ashkali angehörten, wohnten in der Nähe des Grundstücks der Familie AA. _____. Im Weiteren liess die Vorinstanz die Frage offen, ob die Beschwerdeführer nach Montenegro zurückkehren könnten, da ihnen - in Wiedererwägung ihrer früheren Feststellung (Verfügung vom 3. Mai 2005, Ziff. II 2) - eine Rückkehr in den Kosovo zuzumuten sei. Die Beschwerdeführer könnten sich mit ihren nahezu erwachsenen Kindern in den Arbeitsmarkt integrieren. Auch wenn die Wirtschaftslage problematisch sei und nicht in Abrede gestellt werden könne, betreffe dies die meisten Bewohner. Es sei darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführer auf das Grundstück der Familie zurückgreifen könnten. Eigenen Angaben zufolge lebten mehrere Onkel der Beschwerdeführerin mit erwachsenen Kindern in H. _____ und das Bundesverwaltungsgericht habe in den Entscheiden (...) vom (...) und (...) vom (...) die Zumutbarkeit der Rückkehr in den Kosovo für die Familie des Bruders des Beschwerdeführers sowie dessen Onkel bejaht. Mit diesen beiden Familien in der Heimat sei von einem tragfähigen Beziehungsnetz auszugehen. Auch die serbischsprachige Beschwerdeführerin könne auf den familiären Rückhalt bauen, um vor allfälligen Belästigungen durch Albaner geschützt zu sein. In den Botschaftsberichten der erwähnten Verfahren (...) und (...) werde darauf hingewiesen, dass es in X. _____ grundsätzlich keine Probleme zwischen der albanischen Mehrheit und den ethnischen Minderheiten gebe. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass auch der in der Beschwerdeergänzung geltend gemachte schlechte psychische Gesundheitszustand der

Beschwerdeführerin an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermöge. Die diagnostizierte depressive Störung und posttraumatisierte Belastungsstörung könnten psychiatrisch und medikamentös behandelt werden. Eine solche Behandlung könne die Beschwerdeführerin auch im Kosovo in Anspruch nehmen. Die psychiatrische Grundversorgung sei im Kosovo weitgehend gegeben und der Facharzt habe im eingereichten Arztbericht vom 26. Februar 2007 darauf hingewiesen, dass eine psychiatrische Gesprächsbehandlung im Herkunftsland aus sprachlichen Gründen sogar besser durchgeführt werden könne. Hinsichtlich der zahlreichen Strafakten führte die Vorinstanz aus, sie verzichte auf die Überprüfung allfälliger Ausschlussgründe, da die Rückkehr in den Kosovo ohnehin zumutbar sei.

E. 8.5

Vorab ist festzuhalten, dass heute nicht mehr von einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative in Serbien und Montenegro die Rede sein kann, nachdem dieses Gebiet und der Kosovo keine Einheit mehr bilden (vgl. E. 5.1). Ob die Beschwerdeführer allenfalls nach Montenegro zurückkehren könnten, kann vorliegend offen bleiben, da - wie nachfolgend aufgezeigt wird - nach Abwägung der vorliegenden Umstände der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführer in den Kosovo nach dem heutigen Kenntnisstand zu bestätigen ist.

E. 8.6

Bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass "blosse" soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie der Mangel an Wohnungen und Arbeitsplätzen, von welchen die lokale Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, keine Situation darstellt, welche den Wegweisungsvollzug von vornherein als unzumutbar erscheinen liesse (vgl. E.MARK 1994 Nr. 19 E.6 b). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Vollzug der Wegweisung von albanischsprachigen Roma, Aschkali und Ägyptern in den Kosovo gestützt auf die dort herrschende allgemeine (Sicherheits-)Lage in der Regel als zumutbar erachtet, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung bestimmte Reintegrationskriterien (namentlich die berufliche Ausbildung der betroffenen Person, deren Gesundheitszustand und Alter, sowie eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und ein Beziehungsnetz in Kosovo) erfüllt sind (vgl. B.VGE 2007/10 E.5.3 und 5.4 in fine, mit weiteren Hinweisen).

E. 8.6.1

Aus den Einzelfallabklärungen durch die Schweizer Botschaft in Pristina vom (...) (Verfahren betreffend den Bruder des Beschwerdeführers) und (...) (Verfahren betreffend den Onkel des Beschwerdeführers) konnten verschiedene Erkenntnisse gewonnen werden, die von den Beschwerdeführern teilweise auch anerkannt worden sind. Gemäss Abklärungen besitzt der Familienverband AA. _____ in X. _____ ein Grundstück mit drei Häusern. Eines davon ist abgebrannt, die zwei anderen befinden sich im Bau. Der Vater des Beschwerdeführers ist am Leben und hat sich in den Sechziger- oder Siebzigerjahren in Montenegro niedergelassen, wo er sich heute noch befindet. Die Beschwerdeführer wendeten hingegen ein, das erwähnte Grundstück gehöre einem Onkel des Beschwerdeführers und das abgebrannte Haus habe ihnen gehört, weshalb sie nicht zurückkehren könnten. Unter Beizug der Verfahrensakten des Bruders (...)/(...) und des Onkels (...)/(...) des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass diese jeweils geltend gemacht hatten, ihr Haus sei in X. _____ abgebrannt. Der Einwand der Beschwerdeführer, ihr Haus sei 1999 in X. _____ abgebrannt, erscheint unter den gegebenen Umständen nicht

überzeugend. Es handelt sich um eine blosser Behauptung, die von den Beschwerdeführern weder durch entsprechende Belege noch durch plausible Angaben zu den Eigentumsverhältnissen glaubhaft gemacht worden sind. Im Übrigen ist die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der Falschangaben (Geburtsort und Angaben zum Vater) und Verheimlichung von Tatsachen (Grundstück in X. _____) stark beeinträchtigt. Gestützt auf die Ausführungen erweist sich der obgenannte Einwand als haltlos. Das Bundesverwaltungsgericht geht demzufolge davon aus, dass die Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach X. _____ eine konkrete Wohnsituation vorfinden werden. Sollten die zwei Häuser nach wie vor nicht fertiggebaut sein, ist es ihnen unbenommen, beim BFM einen Antrag auf Rückkehrhilfe einzureichen und eine Erstreckung der Ausreisefrist zu beantragen.

E. 8.6.2

Des Weiteren geht aus den Aussagen der Beschwerdeführer hervor, dass sie über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz in den Jahren 1999 bis 2004 als Tischler und in der Landwirtschaft gearbeitet hatte. Das zu den Akten gegebene Arbeitsgesuch des Beschwerdeführers an den Kanton lässt vermuten, der Beschwerdeführer sei gesund, arbeitsfähig und arbeitswillig. Anderslautende Hinweise sind keine zu erkennen. Die Beschwerdeführerin hatte sich vor der Einreise in die Schweiz den Lebensunterhalt für sich und ihre (damals) 4 Kinder mit Putzarbeiten verdient.

E. 8.6.3

Hingegen hat eine medizinische Untersuchung ergeben, dass die Beschwerdeführerin psychisch leicht angeschlagen ist. Dem letzten eingesendeten ärztlichen Bericht vom 26. Februar 2007 von AC. _____ ist zu entnehmen, dass sie teilweise unter Panikattacken leide, die indessen medikamentös und mit Gesprächstherapie behandelt werden könnten. Eine psychotherapeutische Behandlung könne im Heimatland aufgrund der Sprachkenntnisse noch besser durchgeführt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung stellt sich aufgrund der Diagnose und der Indikation der Behandlung nicht als gravierend heraus. Dennoch ist hiezu festzuhalten, dass es im Kosovo ein durch die Steuern finanziertes öffentliches Krankensystem gibt, das auf drei Ebenen angeboten wird. Die primäre Gesundheitsversorgung wird in dezentralisierten "Family Health Care Centres" angeboten, die sekundäre Versorgung wird vor allem in sechs Regionalspitälern bereitgestellt und die Pflege auf tertiärer Ebene ist im Klinischen Zentrum in Pristina erhältlich. Daneben gibt es weitere private oder parallel dazu aufgebaute Gesundheitsinstitutionen (vgl. International Organization for Migration [IOM], Fact-Sheet Kosovo vom April 2008, S. 5). Albanischsprachigen Roma ist der Zugang zu allen offiziellen Gesundheitsstrukturen, wie bspw. in Kaçanic und Malishevë gewährt. Nicht albanisch sprechende Roma haben Zugang zu allen parallel aufgebauten Gesundheitsstrukturen (vgl. European Centre for Minority Issues, [ECMI], Communities in Kosovo, A guidebook for professionals working with communities in Kosovo, Funded by the Swiss Federal Department of Foreign Affairs II Bst. F Ziffer 4 e). Sollte die Beschwerdeführerin eine Psychotherapie benötigen, darf davon ausgegangen werden, dass sie eine solche Behandlung in erreichbarem Umkreis von X. _____ erhalten wird. Eventuell ist zu berücksichtigen, dass die Berufsdisponibilität der Beschwerdeführerin zumindest in einer Anfangsphase eingeschränkt sein dürfte, da am 24. August 2009 die Tochter G. _____ geboren wurde. In Berücksichtigung der obgenannten Umstände ist der

Beschwerdeführerin jedoch mittelfristig zuzumuten bei der Bestreitung des Lebensunterhalts mitzuhelfen. Dem ältesten, 17-jährigen Sohn der Beschwerdeführer ist ebenfalls zuzumuten, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Anlässlich der Einzelfallabklärung vom 13. Februar 2009 (Verfahren des Onkels des Beschwerdeführers) wurde ferner festgestellt, dass sich das Zusammenleben der Minderheiten mit der albanischen Mehrheit in X._____ als unproblematisch darstellt. In unmittelbarer Nähe des Grundstückes der Familie AA._____ leben fünf Roma-Familien (in 2 Häusern), 40 Ashkali- und Majup-Familien und 15 Familien bosnischer Ethnie. Hinsichtlich des familiären Beziehungsnetzes vor Ort ist unter Beizug der Verfahrensakten des Bruders des Beschwerdeführers sowie dessen Onkels und den Aussagen der Beschwerdeführer festzuhalten, dass nebst den Familien des Onkels und des Bruders des Beschwerdeführers, die letztes Jahr in den Kosovo (vermutlich in das Heimatdorf) zurückgekehrt sind, noch ein Onkel der Beschwerdeführerin und ein jüngerer Bruder des Beschwerdeführers mit seiner Familie im Kosovo leben.

E. 8.6.4

Zusammenfassend kann in einem Zwischenergebnis festgehalten werden, ohne die bereits erwähnte schwierige wirtschaftliche Lage Kosovos zu verkennen, dass die Beschwerdeführer in Kosovo eine konkrete Wohnsituation vorfinden werden. Beide Eltern verfügen über mehrere Jahre Arbeitserfahrung. Es ist ihnen zuzumuten, mit Hilfe des dortigen Beziehungsnetzes eine Existenzgrundlage aufzubauen. Sollten Sie in einer Anfangsphase finanzieller Unterstützung bedürfen, können Sie aufgrund des aus dem Jahre 2003 in Rechtskraft erwachsenen und heute noch gültigen Sozialhilfegesetzes einen Antrag für Sozialhilfebeträge in der Wohngemeinde stellen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Kosovo: Zur Rückführung von Roma, Update der SFH-Länderanalyse, vom 21. Oktober 2009, S. 10 und S. 13). Voraussetzung dafür ist eine Registrierung bei der Wohnsitzgemeinde. Bei den Beschwerdeführern ist davon auszugehen, dass sie sich als (Mit-)Besitzer des Grundstückes in X._____, die ohne Weiteres von der Schweizer Botschaft in Pristina in Erfahrung gebracht werden konnten, umgehend registrieren lassen können. Die allfälligen Registrationsverzögerungen, welche Minderheiten manchmal erfahren, sind in casu irrelevant. Ein Antrag auf Sozialhilfe kann nach Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden. Nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt die Erteilung von monatlichen Sozialhilfebeträgen nach Anzahl der Familienmitglieder und steht in direktem Verhältnis zu den arbeitenden Familienmitgliedern bzw. zu den als arbeitslos gemeldeten Familienmitgliedern.

E. 8.7.1

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl grundsätzlich mitzubersichtigen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität und Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit). Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der

erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Eine Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 1998 Nr. 13 S. 98 f. E. 5e.aa.).

E. 8.7.2

Betreffend die vier älteren Kinder der Beschwerdeführer, die heute 17, 16, 14 und 11 Jahre alt sind, ist nachfolgend zu prüfen, ob ihre Integration in der Schweiz in einem Ausmass erfolgt ist, dass dadurch eine derartige Entwurzelung im Kosovo entstanden wäre, dass der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu erachten wäre.

E. 8.7.3

Hinsichtlich der vier älteren Kinder der Beschwerdeführer geht aus den Akten hervor, dass sie allesamt - wie ihre Eltern - in der Schweiz straffällig geworden sind. Die beiden älteren Kinder sind bereits mehrmals mit dem Gesetz in Konflikt geraten, letztmals am 26. November 2008 wegen versuchter Erpressung zum Nachteil eines Mitschülers. Unter anderem machte sich C. _____ wegen Diebstahl im Wert von Fr. 500.-, begangen in der Schule, schuldig. C. _____ wurde mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft und die Jugendanwaltschaft widerrief mit Jugendverfügung vom 28. Januar 2009 den ihm in einem vorgängigen Verfahren gewährten bedingten Strafvollzug von 10 Halbtagen persönlicher Leistung.

E. 8.7.4

Auch sind sie seitens der Schule bereits mit Disziplinar massnahmen belegt worden. Insgesamt wurde D. _____ am 20. März 2008 mit einem mehrmonatigen Schulausschluss sanktioniert, weil er durch sein gravierendes Fehlverhalten den Schulbetrieb beeinträchtigte und das Wohl anderer Personen schwerwiegend gefährdete, indem er in einer Ecke des Schulzimmers onanierte, das mit dem Samenerguss verunreinigte Telahandtuch ins Gesicht einer Mitschülerin strich und diese dabei verbal bedrohte, sollte sie etwas davon erzählen. Anlässlich eines im Rahmen eines Strafverfahrens angeordneten Gutachtens wurde sodann festgestellt, dass D. _____ eine Störung des sozialen Verhaltens aufweise. Es wurde empfohlen, D. _____ in einer Institution unterzubringen, die über ein internes Schul- und Ausbildungsangebot verfüge, weshalb er am 23. April 2009 im AD. _____ untergebracht wurde.

E. 8.7.5

Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass es insbesondere den beiden älteren Kindern nicht gelungen ist, sich während des mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz in einem Masse zu integrieren, welches eine Assimilierung an die hiesige Kultur, Lebensweise, Anstandsregeln und Rechtsordnung erkennen lassen. Von einer Verwurzelung in der Schweiz beziehungsweise einer Entwurzelung bei einer Rückkehr in den Kosovo kann somit nicht gesprochen werden. Die beiden jüngeren, im Jahr 1993 und 1994 geborenen Geschwister werden sich aufgrund ihres Alters und der anzunehmenden Nähe zu den älteren Geschwistern und zu den Eltern in Kürze vermutlich ohne grössere Probleme in ihrer Heimat reintegrieren können. Das jüngste Kind wurde erst im Jahr 2009 in der Schweiz geboren, weshalb sich keine Probleme stellen dürften, zumal bei Bedarf von einem

funktionierenden Gesundheitswesen im Kosovo ausgegangen werden kann.

E. 8.7.6

Aus diversen Strafakten geht sodann hervor, dass die Familienmitglieder alle Albanisch und damit die im Kosovo vorherrschende Sprache sprechen, was die schulische und berufliche Integration der Kinder erheblich erleichtern dürfte.

E. 8.7.7

Hinsichtlich des Kindeswohls ist zusammengefasst festzuhalten, dass die prägenden Jugendjahre der älteren Kinder der Beschwerdeführer zwar zu deren Gunsten ins Gewicht fallen, jedoch in Berücksichtigung der geschilderten Umstände nicht von einer Entwurzelung der Kinder im Heimatland ausgegangen werden muss, so dass der Wegweisungsvollzug aufgrund des Kindeswohls nicht als unzumutbar zu beurteilen ist.

E. 8.8

Gestützt auf die vorgenannten Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass die Wegweisung der Beschwerdeführer in den Kosovo sowie deren Vollzug im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG als zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 8.9

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.